

# Regelbedarfe 2024:

Fortschreibung der Paritätischen  
Regelbedarfsforderung



**Kurzexpertise**

## Zusammenfassung und Ergebnis:

Mit der Regelbedarfsexpertise „Regelbedarfe 2021“ hat die Paritätische Forschungsstelle eine alternative Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vorgenommen. Die ermittelten Regelbedarfe werden nun fortgeschrieben auf das Jahr 2024. Die vorliegende Kurzexpertise verzichtet auf eine kritische Problematisierung des Verfahrens und wendet für die Fortschreibung die jeweils nach §28a SGB XII gesetzlich vorgeschriebenen Mechanismen an. Für die Fortschrei-

bung auf die Jahre 2023 und 2024 wird jeweils damit das reformierte zweistufige Verfahren nach dem Bürgergeld-Gesetz zugrunde gelegt.

Die Fortschreibung der Paritätischen Expertise ergibt somit für eine alleinlebende Erwachsene einen Regelbedarf von 813 Euro für 2024, während das Bürgergeld 2024 einen Regelbedarf von 563 Euro vorsieht. Die vorliegende Kurzexpertise erläutert und dokumentiert das methodische Vorgehen.

---

### Impressum

**Herausgeber:**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
<http://www.paritaet.org>

**Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:**

Gwendolyn Stilling

**Autor\*innen:**

Dr. Andreas Aust  
Greta Schabram

**Kontakt:**

Dr. Andreas Aust  
Telefon: 030 24636-322  
E-Mail: [sozpol@paritaet.org](mailto:sozpol@paritaet.org)

Greta Schabram  
Telefon: 030 24636-313  
E-Mail: [forschung@paritaet.org](mailto:forschung@paritaet.org)

**Gestaltung:**

Christine Maier

**Titelbild:**

© Zerbor- AdobeStock

**Berlin, Dezember 2023**

# 1. Ausgangspunkt: Alternative Regelbedarfsermittlung 2021

In der Expertise „Regelbedarfe 2021“ hat die Paritätische Forschungsstelle auf der Grundlage einer Sonderauswertung der EVS 2018 alternative Berechnungen der Regelbedarfe vorgestellt, die die Vorgaben des sogenannten Statistikmodells konsequent umsetzen. Die Herleitung und Begründung der alternativen Berechnung sind in der Expertise ausführlich ausgeführt.<sup>1</sup> Zentrale Unterschiede zur Regelbedarfsermittlung der Bundesregierung sind:

(1) Wahl einer geeigneten Referenzgruppe für die Herleitung der Regelbedarfe durch den Ausschluss verdeckt Armer sowie von Grundsicherungsbeziehenden mit einem Einkommen bis zu 100 Euro aus der Referenzgruppe. Bezugnahme auf die untersten 20 Prozent der nach Einkommen gestaffelten Haushalte (statt der untersten 15 Prozent der Einkommensverteilung).

(2) Umsetzung eines reinen Statistikmodells durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Einstufung von Verbrauchsausgaben als nicht regelbedarfsrelevant (keine willkürlichen Streichungen).

(3) Umsetzung der Paritätischen Forderung, Strom und sogenannte weiße Ware aus dem Regelbedarf auszugliedern. Strom soll als Bestandteil der Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Einmalige Bedarfe sollen wieder als Sonderbedarfe nach konkret anfallendem Bedarf gedeckt werden.

(4) Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche sind nach Einschätzung des Paritätischen nicht hinreichend valide, weil die Fallzahlen bei Paaren mit einem Kind zu gering sind. Mangels besserer Alternativen bezieht sich die Expertise trotzdem auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vom Statistischen Bundesamt, verzichtet aber auf sämtliche Kürzungen bei den Verbrauchsausgaben. Die Ergebnisse sind demzufolge lediglich als Annäherungen an tatsächliche Bedarfe zu verstehen.

Die Ergebnisse der Expertise „Regelbedarfe 2021“ werden auf das Jahr 2024 fortgeschrieben. Die Paritätische Forschungsstelle wendet bei dieser Fortschreibung die jeweils gültigen gesetzlichen Regeln an. Mit der Einführung des Bürgergeldgesetzes ist die Fortschreibungsvorschrift geändert worden. Ziel dieser Änderung war nach dem Bürgergeldgesetz die Einbeziehung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im Jahr der Anpassung, um zeitnäher auf die akute Inflation reagieren zu können.

<sup>1</sup> Aust, Andreas, Joachim Rock, Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband, online: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/regelbedarfe-2021-alternative-berechnungen-zur-ermittlung-der-regelbedarfe-in-der-grundsicherung/>

## 2. Fortschreibung der Regelbedarfe – Vorgehen der Bundesregierung

Die Regelbedarfe werden mit Vorliegen einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) in einem regelmäßigen Rhythmus neu ermittelt. Die konkrete Auswertung der EVS durch die Bundesregierung wird durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz dokumentiert. Die jüngste EVS stammt aus dem Jahr 2018. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz hat die Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 neu festgelegt. In den Jahren zwischen den Neuermittlungen sind die Regelbedarfe an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Gesetzlich geregelt ist dieser Fortschreibemechanismus in § 28a SGB XII. Danach erfolgt die Fortschreibung grundsätzlich auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung. Bezüglich der Preisentwicklung wird nicht auf die allgemeine Inflation, sondern auf die spezifische Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen abgestellt. Die Lohnentwicklung bezieht sich auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigter\*in Arbeitnehmer\*in nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Während der Bezug auf die Preisentwicklung einen Inflationsausgleich gewährleisten soll, beabsichtigt die Referenz auf die Lohnentwicklung eine Beteiligung der Leistungsberechtigten an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Diese beiden Faktoren werden gewichtet und ergeben nach einer mathematischen Formel die Höhe der Fortschreibung. Ausgewiesen und rechtlich normiert wird dieses Vorgehen jeweils durch die sog. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung.

Für das Jahr 2022 ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 relevant. Im Ergebnis benennt die Verordnung eine Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex von 0,1 Prozent und 2,31 Prozent für die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter. Der Mischindex ergibt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und

zu 30 Prozent aus der Lohnentwicklung. In der Summe ergibt sich aus der Formel damit eine Anpassung um 0,76 Prozent zum 1. Januar 2022.

Die Fortschreibung auf das Jahr 2023 ergibt sich aus dem modifizierten Fortschreibemechanismus nach dem Bürgergeld-Gesetz.<sup>2</sup> In dem Bürgergeldgesetz wird damit ein Handlungsbedarf zur Änderung der Anpassungsformel bei der Fortschreibung der Regelbedarfe anerkannt. Dazu werden die durchschnittlichen Entwicklungen innerhalb eines Jahres bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 ins Verhältnis gesetzt zu den analogen Entwicklungen im Vorjahr, es wird also das Jahr vom 3. Quartal 2021 bis zum 2. Quartal 2022 ins Verhältnis gesetzt zum Vorjahr 2020/2021. Diese bestehende Fortschreibungsregel bildet daher die Entwicklungen erst mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung ab. Angesichts der jüngeren dynamischen Preisentwicklungen – insbesondere bei Energie und Lebensmitteln – sah die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die aktuelle Preisentwicklung zeitnah abzubilden. Die Bundesregierung reagiert damit nach eigenem Bekunden auf eine Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus 2014, nach der der Gesetzgeber zeitnah auf Preisentwicklungen reagieren müsse.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, Änderung des § 28a SGB XII mit Begründung auf S. 109f. Der spätere Vermittlungsausschuss hat an diesen Aspekten keine Änderungen vorgenommen.

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 2; vgl. auch Anne Lenze (2021): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1. Januar 2022, online: [https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Armut\\_abschaffen/doc/Kurzgutachten\\_Lenze\\_0\\_9.2021.pdf](https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armut_abschaffen/doc/Kurzgutachten_Lenze_0_9.2021.pdf)

Die modifizierte Regelung sieht nunmehr ein zweistufiges Fortschreibungsverfahren (geregelt in §28a SGB XII) mit dem Ziel vor, die zu erwartende Preisentwicklung besser zu berücksichtigen: Die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe mit dem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung (70 Prozent) und Lohnentwicklung (30 Prozent) bleibt in identischer Form bestehen und bildet nunmehr die erste Stufe der Fortschreibung („Basisfortschreibung“, § 28a SGB XII Absatz 3). Der zweite Schritt berücksichtigt zusätzlich die aktuelle Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des aktuellen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum („ergänzende Fortschreibung“, § 28a SGB XII Absatz 4). Die sukzessive Berechnung beider Werte ergibt die Fortschreibung zum Jahr 2023. Insgesamt wird mit der ergänzenden Fortschreibung de facto ein Teilaspekt der regulären Fortschreibung deutlich stärker gewichtet, denn die Preisentwicklung im zweiten Quartal gegenüber dem Vorjahreszeitraum geht zusätzlich in das neue Verfahren ein.

Für das Jahr 2023 ergaben sich durch die modifizierte Fortschreibung folgende Werte (§ 134 SGB XII): „Basisfortschreibung“: 4,54 Prozent, „ergänzende Fortschreibung“: 6,9 Prozent. Daraus ergab sich laut Gesetz eine Fortschreibung der Regelbedarfe um 11,75 Prozent. Im Ergebnis führte das neue Verfahren zu der gewünschten höheren Anpassung. Statt einer angesichts der hohen Inflation völlig unzureichenden Anpassung von lediglich 4,54 Prozent (und nach einer desaströsen Fortschreibung zum 1. Januar 2022 von 0,76 Prozent!), ergab sich eine Anpassung von immerhin 11,75 Prozent. Für die Leistungsberechtigten war dies eine notwendige Entlastung. Gleichwohl war diese Anpassung nicht ausreichend, um die Kaufkraft der Leistung zu erhalten. Im Dezember 2022 sind die regelbedarfsrelevanten Preise gegenüber dem Vorjahr um 12,6 Prozent angestiegen. Im Lichte dieser Zahlen reichte die – nur scheinbar hohe – Anpassung nicht einmal aus, um den Preisanstieg zu kompensieren. Nach den Berechnungen von Irene Becker hätte der Regelbedarf

zu Anfang 2023 525 Euro statt 502 Euro betragen müssen – nur um die regelbedarfsspezifische Inflation auszugleichen.<sup>4</sup>

Die Anpassung zum 1.1.2024 wiederholt das beschriebene Verfahren.<sup>5</sup> Allerdings werden in diesem Jahr nicht die aktuell gültigen Regelbedarfe als Ausgangspunkt des zweistufigen Berechnungsverfahrens genommen, sondern die Werte, die sich für 2023 allein aus dem Mischindex ergeben, d.h. ohne ergänzende Fortschreibung entsprechend der Preisentwicklung (von 6,9 Prozent). Der Ausgangswert von 2023 für die Anpassung zum 1.1.2024 liegt – für eine alleinlebende Person – mit 469 € unter den aktuellen Regelbedarfen von 502 €. Nach dem Mischindex ergibt sich zum 1.1.2024 nach den Angaben des Verordnungsentwurfs eine Anpassung von 9 Prozent (Preisentwicklung: 10,6 Prozent und Lohnentwicklung: 5,5 Prozent). In dem zweiten Schritt erfolgt die ergänzende Fortschreibung (Preisentwicklung im 2. Quartal 2023 gegenüber dem Vorjahr) in Höhe von 9,9 Prozent. Die Kombination aller Berechnungsschritte ergibt schließlich eine Anpassung der Regelbedarfe gegenüber dem Status quo um ca. 12 Prozent.

<sup>4</sup> Vgl. dazu: Becker, Irene (2022): Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende. Expertise im Auftrag des DGB, Riedstadt, Aktualisierung März 2023 online unter: <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++76c7b1b0-d900-11ed-8b1d-001a4a160123> und Andreas Aust (2023): Existenzminimum gesichert? Zur Entwicklung der Grundsicherungsleistungen in der Inflation, in: Axel Troost, Rudolf Hickel und Norbert Reuter (Hg.): Soziale Kippunkte, bedrohte Existenzen, wachsende Armut. Alternativen zu Geldentwertung und Kaufkraftverlusten, Hamburg, S. 103ff.

<sup>5</sup> Vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, Bundesrats-Drucksache 454/23; hier auch mit den methodischen Erläuterungen.

Tab.1: Fortschreibung der Regelbedarfe nach gesetzlichen Vorgaben:

		2022	2023	2024
Ausgangswert		Regelbedarfe 2021	Regelbedarfe 2022	Regelbedarfe 2023 ohne ergänzende Fortschreibung
„Basisfortschreibung“ nach § 28a Abs. 3 SGB XII	Preise (70 %)	0,1	4,7	10,6
	Lohn (30 %)	2,31	4,16	5,50
	Mischindex	0,76	4,54	9,07
„Ergänzende Fortschreibung“ § 28a Abs. 4 SGB XII			6,9	9,90
Anpassung gg. Vorjahr		0,76 %	11,75 %	12 %

Im Ergebnis ergeben sich daraus folgende Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2024:

Tab. 2:

	Single	Ein*e Partner*in	Weitere Erwachsene*r	Jugendliche 14-17 Jahre	Kinder 6 bis 13 Jahre	Kinder 0 bis 6 Jahre
	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
2024	563	506	451	471	390	357

## Exkurs:

Zur Einordnung und Bewertung der Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Die Regelbedarfe werden zum 1. Januar 2024 um 12 Prozent angehoben. In Kombination mit der Anpassung zum 1. Januar 2023 scheinen die Regelbedarfe heute deutlich höher als noch vor zwei Jahren. Die Anpassung 2024 wird teilweise als eine ungerechtfertigte Er-

höhung kritisiert. Tatsächlich sind die Anpassungen für die Betroffenen eine überfällige Entlastung angesichts des erheblichen Inflationsdrucks, der sich insbesondere für einkommensschwache Haushalte existenzbedrohlich auswirkt. Die Kritik ist sachlich unangemessen, da bereits die nur scheinbar hohe Anpassung zum 1.1.2023 unterhalb der tatsächlichen Preisentwicklung geblieben ist und insofern ein entsprechender Nachholbedarf besteht.

Für 2024 ergibt sich eine „ergänzende Fortschreibung“ in Höhe von 9,9 Prozent. Diese ergänzende Fortschreibung bildet die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen im zweiten Quartal 2023 gegenüber dem Vorjahr ab. Die für Grundsicherungsbeziehende relevanten Preise sind damit in dem zuletzt erfassten Quartal um annähernd 10 Prozent gestiegen. Die Regelbedarfsanpassung 2024 liegt somit geringfügig oberhalb der Preisentwicklung der regelbedarfspezifischen Güter und Dienstleistungen. Die Regelbedarfsanpassung sorgt im Kern dafür, dass angesichts der weiterhin hohen Inflation die bescheidene Kaufkraft erhalten bleibt. Das ist zu begrüßen, stellt demnach aber eben keine effektive Erhöhung der Leistungen dar. Die strukturelle Unterdeckung der Bedarfe von Grundsicherungsbeziehenden wird durch die Regelbedarfsanpassung nicht korrigiert.<sup>6</sup>

2. Die Anpassung folgt der gesetzlichen Regelung, die von allen politischen Parteien bei der Einführung des Bürgergelds mitgetragen wurde. Die aktuelle Fortschreibung stellt insofern keine politische Entscheidung dar, sondern ist das rechnerische Ergebnis einer modifizierten Fortschreibeformel, die eingeführt wurde, um Grundsicherungsbeziehende besser vor akuten Kaufkraftverlusten zu schützen.
3. In der politischen Debatte wird verschiedentlich mit einem Lohnabstandsgebot argumentiert: Erwerbsarbeit lohne sich nicht oder nur zu wenig, weil die Grundsicherungsleistungen zu stark stiegen. Dafür gibt es eine einfache Lösung: Anpassung auch des Mindestlohns, damit auch für Erwerbstätige mit geringen Einkommen ein hinreichender Inflationsausgleich realisiert wird. Eine faktische Absenkung des menschenwürdigen Existenzminimums durch eine unzureichende Fortschreibung der

Regelleistungen ist unsozial und widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.<sup>7</sup>

4. Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die hohe Anpassung durch die ergänzende Fortschreibung ein Problem für die Fortschreibung im folgenden Jahr werden könnte. Der Ausgangswert für die Fortschreibung 2025 startet mit einem Wert knapp 10 Prozent unterhalb der Regelbedarfe 2024. Die Kombination der beiden Ermittlungsschritte müsste aus diesem Grund eine höhere Anpassung als 10 Prozent ergeben, damit es im Folgejahr überhaupt eine positive Fortschreibung gibt. Dies hängt aber maßgeblich von der weiteren Entwicklung der Inflation ab. Sofern die Inflation wieder zurückgeht, ist für das Jahr 2025 eine Nullrunde bei der Anpassung nicht unwahrscheinlich.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. dazu etwa: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/armut-abschaffen-nur-moeglich-mit-hoeheren-hartz-iv-leistungen/> oder <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/expertise-arm-abgehaengt-ausgegrenzt-eine-untersuchung-zu-mangellagen-eines-lebens-mit-hartz-iv/>

<sup>7</sup> Vgl. dazu Berechnungen des WSI: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/buergergeld-mindestlohn-100.html> oder auch von Johannes Steffen: [http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=narrativ\\_nicht\\_lohnende\\_arbeit](http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=narrativ_nicht_lohnende_arbeit)

<sup>8</sup> Das ist nicht das einzige Problem der aktuellen Fortschreibungsvorschrift, wie Irene Becker (Anm. 3) deutlich macht. Die Vorgehensweise sei – wie sie pointiert zusammenfasst – „unsystematisch, freihändig gegriffen, das Resultat ist eher zufällig“. Entgegen der öffentlichen Darstellung ist das modifizierte Verfahren keineswegs „zeitnah“, sondern der betrachtete Zeitraum endet weiterhin in der Jahresmitte. Auch wird die doppelte Betrachtung des zweiten Quartals im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nicht systematisch begründet, sondern eher freihändig gegriffen. Es sei daher im Ergebnis eher zufällig, dass die Anpassung in etwa der aktuellen Preisentwicklung entspreche.

### 3. Fortschreibung der Alternativberechnungen der Paritätischen Forschungsstelle

Die Paritätische Forschungsstelle legt regelmäßig eine Alternativberechnung zu den Regelsätzen in der Grundsicherung vor (deren Abweichung zum Vorgehen der Bundesregierung unter Abschnitt 1 skizziert wurde). Hinsichtlich der Fortschreibung orientiert sie sich an den jeweils gültigen Regeln analog zum Fortschreibungsvorgehen der Bundesregierung. Wie unter Abschnitt 2 dargestellt, müssen in einem ersten Schritt „veränderte Werte“ für das Jahr 2023 ermittelt werden, indem die ergänzende Fortschreibung ausgesetzt wird und nur die Basisfortschreibung von 2022 auf 2023 umgesetzt wird. In einem zweiten Schritt werden diese neu ermittelten Werte für 2023 mit dem neuen zweistufigen Verfahren auf das Jahr 2024 fortgeschrieben. Auf eine kritische Auseinandersetzung mit den Defiziten und Problemen des Fortschreibemechanismus wird an dieser Stelle verzichtet.<sup>9</sup>

Der Ausgangspunkt für die Alternativberechnung zum 1.1.2024 sind die Ergebnisse der Alternativberechnungen zum 1.1.2022. Danach ergab sich für 2022 ein Regelbedarf für eine\*n alleinlebende\*n Erwachsene\*n (Regelbedarfsstufe 1) in Höhe von 649 Euro. Dieser Betrag wird nun im ersten Schritt nur um die Basisfortschreibung von 2023 (Mischindex 2023: 4,54 %) fortgeschrieben – umfasst also nicht die ergänzende Fortschreibung von 2023. Im zweiten Schritt wird dieser in Schritt 1 ermittelte Basiswert multipliziert bzw. fortgeschrieben mit der Basisfortschreibung von 2024 (Mischindex: 9,07 %) und der ergänzenden Fortschreibung von 2024 (9,9 %).

Nach diesem zweistufigen Verfahren resultiert unter dem Strich die Fortschreibung der alternativen Regelbedarfsermittlung durch die Paritätische Forschungsstelle auf 2024. Der Regelbedarf für eine alleinlebende\*n Erwachsene\*n beträgt demnach 813 Euro.

Tab. 3:

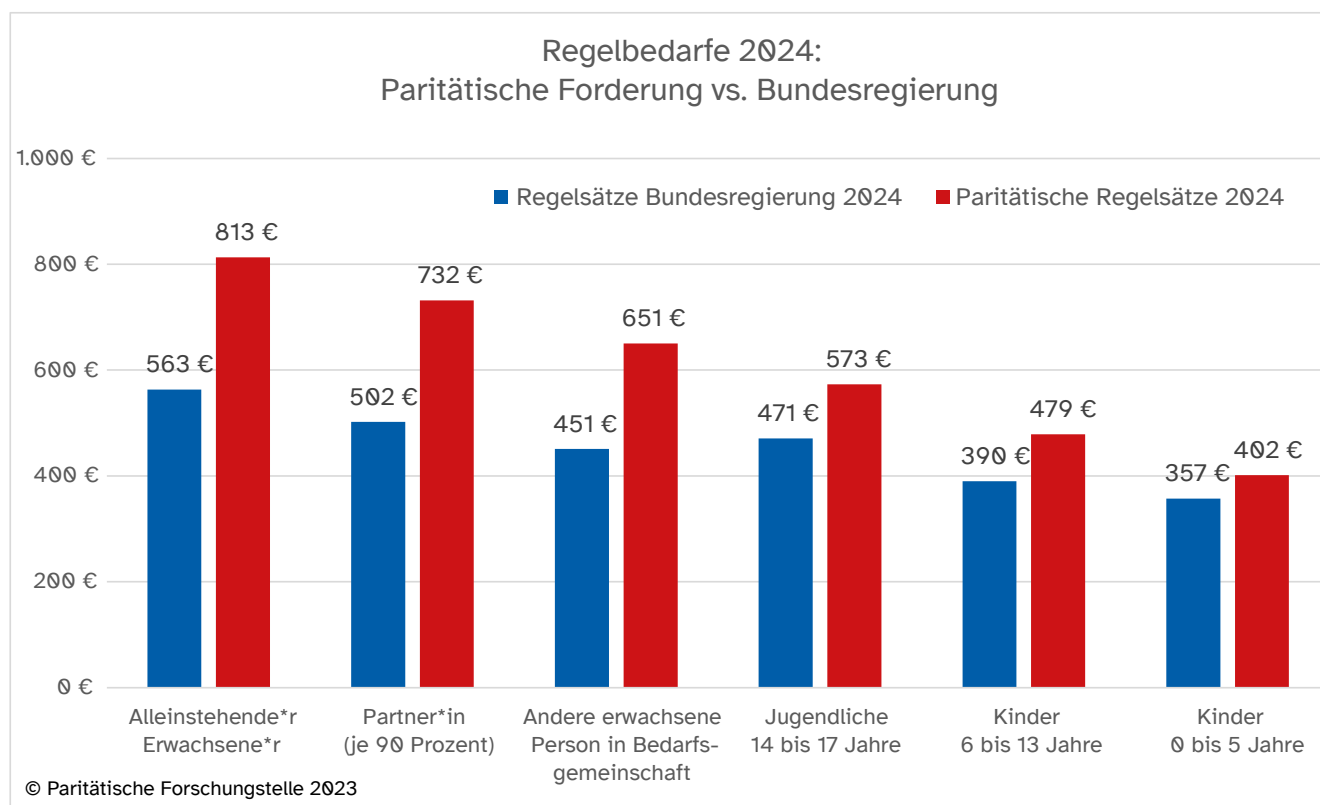
Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Forderung				
	Paritätische Forderung 2023	Basiswert 2023	Fortschreibung 2024 – „Basisfortschreibung“	Fortschreibung – „ergänzende Fortschreibung“
Alleinstehende*r Erwachsene*r (1)	725 €	678 €	740 €	813 €
Partner*in (je 90 Prozent) (2)	653 €	611 €	666 €	732 €
Andere erwachsene Person in Bedarfsgemeinschaft (3)	580 €	543 €	592 €	651 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre (4)	511 €	478 €	522 €	573 €
Kinder 6 bis 13 Jahre (5)	427 €	399 €	435 €	479 €
Kinder 0 bis 5 Jahre (6)	358 €	335 €	365 €	402 €

<sup>9</sup> Vgl. dazu insbesondere Irene Becker (Fußnote 3).



Im Vergleich zu dem tatsächlichen Regelbedarf in Höhe von 563 Euro (2024) liegt die Paritätische Regelbedarfsforderung für 2024 damit für eine alleinlebende Person um 250 Euro höher. Insgesamt stellt sich der Vergleich von Paritätischer Forderung und Bundesregierung wie folgt dar:

Abb. 1:



Mit der Umsetzung der Forderung von 813 Euro als Regelbedarf für einen Single in 2024 könnte Armut in Deutschland beseitigt werden.<sup>10</sup> Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung liegen bei diesem Haushaltstyp im Juni 2023 bei etwa 435 Euro – hinzu kommen noch die individuellen Stromkosten. Die Leistungen für eine alleinlebende Person überschreiten damit im Durchschnitt das Niveau der offiziellen Armutsschwelle

für das Jahr 2022. Die Armutsschwelle liegt nach den jüngsten verfügbaren Daten der Sozialberichterstattung für 2022 bei 1.189 Euro für einen Einpersonenhaushalt.<sup>11</sup> Angesichts der jüngsten Preisentwicklung dürfte auch die Armutsschwelle bis 2024 noch einmal deutlich ansteigen.

<sup>10</sup> Dafür müsste ergänzend auch gesichert werden, dass die Leistungen auch bei allen Berechtigten ankommen, also die hohe Quote an Nicht-Inanspruchnahme deutlich reduziert wird.

<sup>11</sup> Vgl. die <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>

## 4. Regelbedarfe 2024 nach Abteilungen: Bundesregierung vs. Paritätischer

Der Unterschied der Paritätischen Alternativberechnung zu den Befunden der Bundesregierung lässt sich auch darstellen, indem der Regelbedarf auf die verschiedenen Abteilungen der Verbrauchsausgaben ausdifferenziert wird. Dazu wird der relative Anteil der einzelnen Abteilungen bei der Regelbedarfsermittlung als konstant unterstellt und auf den aktuellen Regelbedarf übertragen. Das Ergebnis ist in der Abbildung 2 wiedergegeben. Deutlich erkennbar wird,

dass die Kürzungen der Bundesregierung sich in drei Verbrauchsbereichen konzentrieren: Verkehr / Mobilität, Freizeit / Unterhaltung / Kultur sowie Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen. Zahlreiche Ausgaben in diesen Abteilungen bewertet die Bundesregierung als nicht notwendig für die Lebensführung einer\*s Grundsicherungsbeziehenden. Die Bundesregierung deklariert diese Ausgaben als „nicht regelbedarfsrelevant“.

Abb. 2:

